

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See vom 29.09.2009, Zl. 540/11/I-1/2009, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung)

Gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes, K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 77/2005, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung und Benützung der Kanalisationsanlage St. Kanzian wird eine Kanalgebühr, geteilt in Bereitstellungs- und Benützungsg Gebühr, ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

Für die Bereitstellung der Kanalisationsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung wird eine Bereitstellungsgebühr und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage wird eine Benützungsg Gebühr ausgeschrieben.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

(1) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten des Gebäudes, für welches eine Anschlusspflicht ausgesprochen oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde, mit dem Beitragssatz.

(2) Ab 01.10.2009 beträgt der Beitragssatz	128,00 Euro
(3) Ab 01.10.2010 beträgt der Beitragssatz	131,00 Euro
(4) Ab 01.10.2011 beträgt der Beitragssatz	134,00 Euro
(5) Ab 01.10.2012 beträgt der Beitragssatz	137,00 Euro
(6) Ab 01.10.2013 beträgt der Beitragssatz	140,00 Euro
(7) Ab 01.10.2014 beträgt der Beitragssatz	143,00 Euro
(8) Ab 01.10.2015 beträgt der Beitragssatz	146,00 Euro

§ 4
Benützungsgebühren

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzähler ermittelten Wasserverbrauches des Abrechnungszeitraumes in Kubikmeter mit dem Beitragssatz.
- (2) Ab 01.10.2009 beträgt der Beitragssatz 1,60 Euro
- (3) Ab 01.10.2010 beträgt der Beitragssatz 1,65 Euro
- (4) Ab 01.10.2011 beträgt der Beitragssatz 1,70 Euro
- (5) Ab 01.10.2012 beträgt der Beitragssatz 1,75 Euro
- (6) Ab 01.10.2013 beträgt der Beitragssatz 1,80 Euro
- (7) Ab 01.10.2014 beträgt der Beitragssatz 1,85 Euro
- (8) Ab 01.10.2015 beträgt der Beitragssatz 1,90 Euro
- (9) Bei der Ermittlung der Benützungsgebühr hat die Wassermenge außer Betracht zu bleiben, die nicht in die Kanalisationsanlage eingebracht und mit einem gesonderten Wasserzähler ermittelt wird. (Bewässerung von Garten- und Rasenflächen, landwirtschaftliche Gebäude etc.)
- (10) Bei Gebäuden, die nicht oder nicht ausschließlich an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der Wasserverbrauch aufgrund des Wasserverbrauches vergleichbarer Objekte (Flächenausmaß und Verwendung), die zur Gänze an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen sind, festzulegen.

§ 5
Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühr (Bereitstellungs- und Benützungsgebühr) sind die Eigentümer von Gebäuden verpflichtet.

§ 6
Abrechnungszeitraum

- (1) Der Abrechnungszeitraum für die Festsetzung der Kanalgebühr (Bereitstellungs- und Benützungsgebühr) umfasst jeweils ein Abrechnungsjahr.
- (2) Das Abrechnungsjahr umfasst den Zeitraum vom 01.10. bis 30.09. eines jeden Jahres.

§ 7

Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühr (Bereitstellungs- und Benützungsgebühr) ist mit Ablauf des Abrechnungsjahres mit Abgabenbescheid festzusetzen.
- (2) Halbjährlich ist jeweils am 31.03. eine anteilige Vorauszahlung im Ausmaß von 50 von Hundert der im vorangegangenen Abrechnungsjahr festgesetzten Kanalgebühr zu leisten.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1.10.2009 in Kraft.
- (2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 31.07.2003, Zl. 340/8/I-2/2003, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Thomas Krainz eh.

Angeschlagen am: **30.09.2009**

Abgenommen am: **30.10.2009**